

Andererseits ersuche ich in den Fällen, in denen Entlassungen vorgenommen werden müssen, die Kündigungen ausdrücklich als "zum Zwecke der Beendigung des Dienstverhältnisses" ausgesprochen zu bezeichnen, damit kein Angestellter darüber in Zweifel ist, ob er Entlassung oder lediglich Herabsetzung seiner Dienstbezüge zu erwarten hat. Soll ein Angestellter, dem zunächst zwecks Kürzung der Bezüge gekündigt war, in der Folge entlassen werden, so ersuche ich erneut fristgerecht "zum Zwecke der Beendigung des Dienstverhältnisses" zu kündigen.

4. Soweit Kündigungen des Dienstverhältnisses von Schwerbeschädigten zum Zwecke der Kürzung der Dienstbezüge erfolgen, ersuche ich die Zustimmung der Hauptfürsorgestellen unter Hinweis darauf nachzusuchen, daß die Kürzung nur gemeinsam mit der Kürzung der Dienstbezüge der nicht beschädigten Angestellten eintreten wird.

Jm Auftrag
gez. Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 21. Oktober 1930.

II K 1010/14.10.

Jm Anschluß an meinen Erlaß vom 11. Oktober 1930
-II K 1010/4.10.- übersende ich vorstehende Abschrift zur gefälligen Kenntnis und Beachtung.

Jm Auftrag

